

Überarbeiteter Vorschlag für eine Praxis in den Kirchgemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das Heilige Abendmahl unter Pandemie-Hygienebedingungen zu feiern

Geltungsdauer: 14. März 2021, Lätare, bis 13. Mai 2021, Christi Himmelfahrt

Viele Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wünschen sich sehnlichst, in Gottesdiensten das Heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen zu können. Brot und Wein (oder in Ausnahmefällen auch Traubensaft) in der Gemeinschaft von Christinnen und Christen zu empfangen, ist für sie eng mit ihrem persönlichen Glaubensleben verbunden. Sie erhoffen sich, dass auch dadurch ihr Glauben an den Dreieinigen Gott gestärkt werden wird, gerade in mancher Ungewissheit dieser Zeit.

Seit es Christen gibt, feiern sie das Heilige Abendmahl zur Stärkung ihres Glaubens, zur Vergebung ihrer Schuld, als Zeichen ihrer inklusiven Gemeinschaft, in Erinnerung an Jesus Christus: Wenn Christen Brot und Wein teilen, wissen und erfahren sie, dass Jesus Christus bei ihnen ist. Mit Leib und Seele begegnen sie Gott.

Im Abendmahl wird die Gemeinschaft der Glaubenden mit Christus erneuert und auch ihre Gemeinschaft untereinander. Den Kommunikantinnen und Kommunikanten wird das Heil Christi zugesprochen: die Vergebung aller Schuld, die Befreiung von der Macht des Bösen und die unverlierbare Gemeinschaft mit Gott.

Martin Luther befürwortete den häufigen Empfang des Abendmahls, weil auch er darin eine wichtige Stärkung für seinen Glauben sah.

Es verwundert daher nicht, dass in Gottesdiensten der bisher angeratene Verzicht auf den Empfang des Heiligen Abendmahls bzw. die Einschränkung des Empfangs auf *sub una specie* den christlichen Glauben und die christliche Frömmigkeit anfiht.

Daher werden Kirchgemeinden ab Lätare 2021 ermutigt, in ihren Gottesdiensten das Heilige Abendmahl wieder unter beiderlei Gestalt zu feiern – selbstverständlich unter Beachtung der Ordnungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, der Situation, Gegebenheit, Beschlusslage vor Ort, unter Pandemie-Hygienebedingungen sowie unter Berücksichtigung der freien Entscheidung der Gemeindeglieder zur Teilnahme am Abendmahl, da in der Praxis des Heiligen Abendmahls ja auch seelsorgerliche Fragen berührt werden.

Gemäß der tagesaktuellen Pandemie-Hygieneregeln und landeskirchlichen Bestimmungen kann das Heilige Abendmahl im Rahmen der jeweiligen Gottesdienstfeier auch außerhalb gottesdienstlich genutzter Räume im Freien eingesetzt und empfangen werden.

Gegenwärtige Situation

- I. Aufgrund der Corona-Schutzverordnung des Freistaates Sachsen ([Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19](#) vom 5. März 2021) ist u.E. weiterhin keine stiftungsgemäße Praxis des Heiligen Abendmahls (siehe Hinweise auf geltende Regelungen zur Feier des Heiligen Abendmahls vom 25. November 2014 [ABI. 2014 S. A 302]) möglich: das Trinken aus dem Gemeinschaftskelch kann nicht empfohlen werden.

- II. Die „Empfehlungen zur Sakramentsverwaltung und zu Segenshandlungen (Empfehlungen zu Taufe, Abendmahl und Segenshandlungen)“ vom 26. Mai 2020 sowie der „Vorschlag für die Praxis in den Kirchgemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das Heilige Abendmahl unter Pandemie-Hygienebedingungen zu feiern“ vom 21. Juli 2020 verlieren nicht ihre Gültigkeit.

Praktisch-theologische Überlegungen

- I. Die Praxis des Heiligen Abendmahls geschieht in ökumenischer Verbundenheit.
- II. Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens teilt die Haltung nicht, dass der Empfang des Abendmahls verzichtbar sei.
- III. Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sollen so gewohnt wie möglich das Heilige Abendmahl empfangen können.
- IV. Die Gottesdienstgemeinde verkündigt mit der Feier des Heiligen Abendmahls, dass durch den Tod Jesu Christi Gott die Welt mit sich versöhnt und einen neuen Bund mit ihr begründet hat. Christen empfangen im Abendmahl die Vergebung der Sünden sowie die Erweckung und Stärkung ihres Glaubens (Augsburger Bekenntnis Artikel 10; 13).
- V. In den „Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)“ von 2003 heißt es zur Bedeutung des Gemeinschaftskelch: „Der Versöhnung und Gemeinschaft stiftende Charakter des Abendmahles verwirklicht sich im Teilen des Brotes und im Trinken aus dem gemeinsamen Kelch. Dadurch verpflichtet und bestärkt die Feier des Abendmahles die Teilnehmenden, so zu leben, dass auch ihr Verhalten ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde und damit zum Leib Christi entspricht (1 Kor 10; 11).“ (S. 48) Für die Praxis des Gemeinschaftskelches spricht: auf Basis des authentischen Jesus-Wortes Mk 14,25 kann angenommen werden, dass Jesus beim letzten Mahl einen Lobspruch über dem Becher gesprochen und diesen Becher dann herumgereicht hat. Liturgisch bedeutet das: Im Trinken aus einem Kelch wird zum einen die in Christus vollzogene Gottesnähe vergegenwärtigt, die über alles Trennende hinweg gilt. Als Gemeinschaft erinnern die Kommunikanten und Kommunikantinnen an diese inklusive Mahlpraxis. Es geht beim Abendmahl um das leibhaftige Erleben dieser in der Gemeinschaft zu findenden Gottesnähe, nicht um ein vereinzelt Genießen.
- VI. Nehmen Personen, die das Abendmahl nicht in beiderlei Gestalt empfangen wollen (z. B. Verzicht auf Alkohol), an der Abendmahlsfeier teil, so haben sie die Freiheit, auf den Kelch zu verzichten. Der Abendmahlsempfang sub una specie ist ein vollständiger Abendmahlsempfang. Im Sinne einer stiftungsgemäßen Feier des Heiligen Abendmahls kann sub una specie aber nur als Ausnahme verstanden werden. Es kann zudem aus seelsorgerlichem Anlass Traubensaft anstelle alkoholhaltigen Weins Verwendung finden.
- VII. Die Intinctio ist wie die Verwendung von Einzelkelchen als Ausnahme zu betrachten. Den Gebrauch von Einzelkelchen empfiehlt die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nicht.
- VIII. Bei allen hygienischen Vorkehrungen ist die Rückkehr zum Trinken aus dem Gemeinschaftskelch im Blick zu behalten. Der Kirchenvorstand sollte darüber beraten, wann, wie und unter welchen Umständen zu dieser gewohnten Abendmahlspraxis zurückgekehrt werden soll.

Ein Vorschlag für die Praxis

- 1) Auf dem Altar befinden sich befüllte Kelche und Patenen sowie das Ziborium. Die vasa sacra werden abgedeckt.
- 2) Die Abendmahlsliturgie wird gesprochen. Ein Kontakt der abgedeckten vasa sacra mit Aerosolen wird so gering wie möglich gehalten.
- 3) Der Pfarrer / die Pfarrerin desinfiziert seine / ihre Hände vor dem Berühren der vasa sacra.
- 4) Auf Körperkontakte (z. B. Friedensgruß) wird verzichtet.
- 5) Hostien und Wein bleiben bis nach den Spendeworten, die einmalig für alle Kommunikantinnen und Kommunikanten gesprochen werden, vollumfänglich abgedeckt. Die Kreuzeszeichen erfolgen stumm über abgedecktem Kelch und über geschlossenem bzw. abgedecktem Ziborium.
- 6) Nach der Einladung („Kommt, es ist alles bereit ...“) und den Spendeworten kommen die Kommunikantinnen und Kommunikanten in der Form der Wandelkommunion zum Altar.
- 7) Der Pfarrer / die Pfarrerin nimmt die intinctio sichtbar für die Kommunikantinnen und Kommunikanten vor und gibt den Kommunikanten die Hostie stumm und kontaktlos in die offene Hand.
- 8) Der Verzehr der Hostie erfolgt mit Abstand zu den anderen Kommunikanten und Kommunikantinnen.

OKR Dr. Martin Teubner Stand: 9. März 2021